

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund

Die Gemeinde Schleusegrund erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der aktuell gültigen Fassung, und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005, in der aktuell gültigen Fassung, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund:

Artikel I

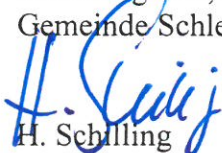
Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 3 Abs. 1 (Kreis der Berechtigten) erhält folgenden Wortlaut:**
Die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Schleusegrund ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. d. Melderechts) haben, offen. In der Kindertageseinrichtung werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Diese Kinder haben einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung.
- 2. Der § 4 Abs. 1 (Betreuungszeiten) erhält folgenden Wortlaut:**
Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis donnerstags von 6.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 6.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Im Bedarfsfall ist eine Betreuung nach Absprache mit der Leiterin der Einrichtung freitags bis 17.00 Uhr möglich.
- 3. Der § 5 Abs. 2 (Aufnahme) erhält folgenden Wortlaut:**
Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung als Träger der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Frühester Aufnahmetag ist der Tag nach Vollendung des ersten Lebensjahres.
- 4. Der § 5 Abs. 3 (Aufnahme) wird ersatzlos gestrichen.**
- 5. Der § 11 Abs. 6 (Rückstand von Essengeld) wird ersatzlos gestrichen.**

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, den 22.05.2013
Gemeinde Schleusegrund


H. Schilling
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Schleusegrund

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S 446,455 und den Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG vom 16.12.2005 (GVBl. vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 09.07.2007 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder vom 25.09.2006 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. (1) (Kreis der Berechtigten)** wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder im Alter zwischen dem ersten und dem zweiten Lebensjahr betreut werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 KitaG vorliegen

- wie: - die familiäre Situation, insbesondere Erwerbstätigkeit,
- häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche,
- Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Aus- und Fortbildung der Eltern sowie
- ein besonderer Erziehungsbedarf
eine Tagesbetreuung erfordern.

2. **§ 5 Abs. (2) Satz 3 (Aufnahme)** wird wie folgt geändert:

Frühester Aufnahmetag ist der Tag nach Vollendung des zweiten Lebensjahres im Falle der Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Tag nach Vollendung des ersten Lebensjahres.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schleusegrund
Schleusegrund den, 13.07.2007


Baumann
Bürgermeister



Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Schleusegrund
Neufassung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 11.09.2006 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ wird von der Gemeinde Schleusegrund als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen).

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ steht grundsätzlich allen Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, die in der Gemeinde Schleusegrund ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr (vom 24.12. bis 31.12.) jeden Jahres geschlossen. Die Bekanntmachung sonstiger notwendig werdender Schließungen erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde sowie durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung als Träger der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
Frühester Aufnahmetag ist der Tag nach Vollendung des 2. Lebensjahres.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind:
 - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Erziehungsgeldberechtigten und
 - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, im Rahmen einer Vereinbarung die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 bzw. § 25 Abs. 9 ThürKitaG zu tragen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung.
Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben diese Satzungsbestimmungen in Verbindung mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind bei Austritt aus der Kindereinrichtung zum Schuleintritt oder aus familiären Gründen, wie z.B. Umzug möglich.
- (2) Abmeldungen zum Schuleintritt sind rechtzeitig und schriftlich, spätestens 6 Wochen vor den Einschulungstermin mit Angabe des letzten Kindergartenbesuchstages in der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Abmeldung ist in diesem Fall zum Ende einer Woche vorzunehmen.

Die Gebühren für den Aufenthalt werden in diesem Fall für die volle Woche berechnet.

- (3) Abmeldungen aus familiären Gründen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ende des übernächsten Monats wirksam.
Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber wird nach Anhörung des Elternbeirates durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss getroffen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf einen Platz, wenn Rückstände (einschließlich Essengeld) in Höhe von 2 Monatsgebühren (Elternbeitrag) bestehen.
- (6) Bei Rückstand von Essengeld kann das Kind nur an der weiteren Mittagsversorgung teilnehmen, wenn die Eltern das Essengeld jeweils am Montag, für die laufende Woche in bar in der Gemeindeverwaltung einzahlen. Ansonsten ist das Kind von der Speisung ausgeschlossen und für die Zeit der Mittagsversorgung von den Eltern aus der Kindertageseinrichtung zu holen.
Vernachlässigen die Eltern ihre Fürsorgepflicht, erfolgt die Meldung an das Jugendamt.

§ 12
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 29.12.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2003 aufgehoben und ersetzt.

Gemeinde Schleusegrund
Schleusegrund, den 25.09.2006


Baumann
Bürgermeister

